

Satzung der Ersten Westernreiterunion Bayern e.V.

Neufassung vom 15.02.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen ERSTE WESTERNREITERUNION BAYERN e.V. kurz: EWU Bayern. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen und Verbänden

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband ist außerordentliches Mitglied beim Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. Der Verband ist Mitglied in der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. Der Verband erkennt die Regelwerke, Satzungen und Ordnungen der beiden Verbände an.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbands

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Westernreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung, die Förderung und Lenkung des Reitsports, die Förderung von Jugendlichen und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes.

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Pflege und Förderung des Westernreit- und Fahrsports in allen Disziplinen.
2. Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports.
3. Förderung der Jugend im Bereich des Breiten- und Leistungssports
4. Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
5. Die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes "Pferd" im Bewusstsein des Menschen.
6. Interessenvertretung des Westernpferdesports in Bayern bei Behörden und Organisationen auf Landesebene und in der Öffentlichkeitsarbeit.
7. Förderung des Tierschutzes.
8. Förderung der Pferdehaltung.
9. Vorbereitung, Mitarbeit und ggf. Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Wettkämpfen.
10. Ausarbeitung und Herausgabe einheitlicher Richtlinien und Bestimmungen für die Tätigkeit der Vereine, insbesondere für eine planmäßige und einheitliche Ausbildung, für einheitliche Wettkampfsport, sowie im Umgang mit dem Pferd.
11. In Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden die Förderung der Pferdezucht für den Westernreit- und Fahrsport.
12. Die Betreuung der Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitglieder

Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Erstmitglieder – dies sind **natürliche** Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendmitglieder – dies sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Familienmitglieder – dies sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitgliedes, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind. [Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere besondere Ermäßigungen richten sich nach der Gebührenordnung der EWU Bayern e.V.](#)

2. Kooperative Mitglieder des Verbandes können alle Vereine (auch die Sportvereine mit Abteilung Westernreiten) des Verbandsgebietes werden, welche die Förderung des Westernreitports zum Vereinszweck haben. Das gleiche gilt für die jeweiligen Regionalgruppen von bundesweit tätigen Vereinen und den Westernreitabteilungen der Reitvereine im Freistaat Bayern, sowie für Regionalgruppen der Zuchtverbände für Interessenvertretung der Berufsreiter im Westernreitport.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Jugendmitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung der Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine Aufnahme auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme als kooperatives Mitglied erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages, der vom Vorstand der EWU Bayern und vom gesetzlichen Vertreter des kooperativen Mitglieds zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Kündigung der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bei dem Vorstand der EWU Bayern einzureichen. Die Kündigung von kooperativen Mitgliedern wird im jeweiligen

Kooperationsvertrag geregelt. Ist im Kooperationsvertrag keine Regelung vorgesehen, so gilt auch hier die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.

2. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU Bayern geschädigt oder gefährdet hat.

Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand der EWU Bayern schriftlich einzureichen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung über den Einspruch durch die Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds.

3. Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Organisationen und juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages Jahres, in dem der Beitrag nicht bezahlt wurde. Ein Einspruchsrecht besteht in diesem Fall nicht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresmitgliedsbeitrag der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Bayern e. V. in einer Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag für kooperative Mitglieder wird im jeweiligen Kooperationsvertrag festgelegt. Der Kooperationsvertrag ist der nach Abschluss des Vertrages folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur

Genehmigung vorzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens zum 31. Januar eines Jahres fällig. Bis zur Fälligkeit ruhen alle Rechte und bekleidete Ämter eines Mitglieds.

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Kassenwart ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2) Der erweiterte Vorstand im Innenverhältnis des Verbands besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden, zugleich Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Landesturnierwart / Sportwart

3) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen Mitglied der EWU Bayern sein.

Die Mitglieder des Vorstandes können für die einzelne Amtsperiode bis zu drei Jahren gewählt werden. Die Dauer der Amtsperiode kann auch verkürzt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so nehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung wahr. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds dauert dann bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes.

4) Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Nr. 2 führen die Geschäfte des Verbandes gemeinsam. Im Innenverhältnis können jedem Vorstandsmitglied bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen werden.

5) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Organisations- und Geschäftsordnung, die den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung stehen, in der insbesondere Festlegungen über die Regionalstrukturen, die Finanz- und Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung getroffen werden. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung einberufen. Um beschlussfähig zu sein, müssen drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Unter außergewöhnlich dringenden Umständen ist eine Abstimmung über Vorstandsbeschlüsse per E-Mail statthaft und muss auf der nächstmöglichen Vorstandssitzung schriftlich festgehalten werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und den Delegierten der kooperativen Mitglieder.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.

3) Jedes anwesende volljährige ordentliche Mitglied und jeder Delegierte hat bei Abstimmungen eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

4) Die Delegierten werden von den kooperativen Mitgliedern zur Mitgliederversammlung entsandt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen kooperativen Mitglieds. Dabei zählen ausschließlich die volljährigen, ordentlichen Mitglieder des kooperativen Mitglieds. Jedes kooperative Mitglied kann folgende Anzahl von Delegierten entsenden:

bis 100 Mitglieder 1 Delegierter

bis 250 Mitglieder 2 Delegierte

bis 500 Mitglieder 3 Delegierte

je weitere 500 Mitglieder 1 zusätzlicher Delegierter.

Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der volljährigen, ordentlichen Mitglieder des kooperativen Mitglieds zum Ende des Vorjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der EWU Bayern.

5) Der Vorstand hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und auf der offiziellen Internetseite des Verbandes oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist außerdem innerhalb von zwei Monaten zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder beantragen.

6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstands,
- die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (2 Personen),
- die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung,
- den Eintritt und Austritt aus anderen Vereinen oder Verbänden,
- und die Auflösung des Vereins.

7) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens am 01.11. des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann offensichtlich unbegründete oder verspätet eingehende Anträge ablehnen. Bei einem Einspruch gegen die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen,

soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch einen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, Protokollführer innerhalb angemessener Frist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Sonderfunktionsträger

Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben einen oder mehrere Funktionsträger berufen. Dazu zählen u.a.:

- der Breitensportbeauftragte
- der Internetbeauftragte
- der Landesjugendtrainer, zugleich Kaderchef
- der Pressewart
- [Regionalbeauftragte](#)
- [Kaderchef](#)

Bei Bedarf können weitere Funktionsträger berufen werden.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 15 Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung sind von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode von drei Jahren zwei geeignete Personen als Kassenprüfer zu bestimmen.

§ 16 Auflösung

Die EWU-Bayern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Abstimmung über die Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der EWU Bayern an die Erste Westernreiter Union Deutschland e.V., sollte diese bei der Auflösung nicht mehr bestehen, an den Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V.

Diese dürfen das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung der Ersten Westernreiterunion Bayern e.V. tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 15.02.2020 in Kraft, im Außenverhältnis mit der Registrierung beim Amtsgericht München.